
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.02.2001

3. Instanz

Datum	25.06.2002
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Februar 2001 wird zurückgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft höheres Arbeitslosengeld (Alg); der Kläger macht geltend, das Alg sei ohne Berücksichtigung eines Kirchensteuerhebesatzes zu berechnen.

Der keiner Kirche angehörende Kläger ging vom 1. September 1994 bis zum 30. Juni 1997 sowie vom 1. März 1998 bis zum 30. April 1999 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Die Beklagte bewilligte dem Kläger Alg ab dem 1. Juli 1997 nach einem Bemessungsentgelt von 990,00 DM wöchentlich, der Leistungsgruppe A und einer Nettolohnersatzquote von 67 vH in Höhe von 382,20 DM wöchentlich. Ab dem 1. Januar 1998 betrug die Höhe des Alg wöchentlich 384,51 DM (Änderungsbescheid vom 23. Januar 1998). Mit

Bescheid vom 31. Mai 1999 bewilligte die Beklagte dem Klager wiederum ab dem 1. Mai 1999 Alg nach einem Bemessungsentgelt von 1.240,00 DM wahrscheinlich, der Leistungsgruppe C und einer Nettolohnersatzquote von 67 vH in Hohhe von 553,21 DM wahrscheinlich.

Gegen die Bescheide vom 23. Januar 1998 und vom 31. Mai 1999 legte der Klager jeweils mit der Begrundung Widerspruch ein, die Berucksichtigung eines Kirchensteuerhebesatzes bei der Bemessung des Alg sei nicht gerechtfertigt. Die Widersprache wies die Beklagte zuruck (Widerspruchsbescheide vom 23. Marz 1998 und vom 9. Juli 1999). Wahrend des Klageverfahrens erteilte sie den mitangefochtenen Bescheid vom 17. Januar 2000, in dem sie den wahrscheinlichen Leistungssatz ab 1. Januar 2000 mit 566,16 DM bezifferte.

Das Sozialgericht hat die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Klagen mit Urteil vom 13. April 2000 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klagers zuruckgewiesen und zur Begrundung ausgefahrt, die Beklagte habe zu Recht gema Â§ 111 Abs 2 Nr 2 Arbeitsforderungsgesetz (AFG) bzw Â§ 136 Abs 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch â Arbeitsforderung â (SGB III) einen Kirchensteuerhebesatz berucksichtigt. Diese Regelungen seien nicht verfassungswidrig. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 23. Marz 1994 ausgefahrt, dass eine typisierende Betrachtung bei den gewohnlich anfallenden Bezagen nicht mehr angebracht sei, wenn nicht mehr eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirche angehore. Fur die Zeit bis Dezember 1994 habe das Bundessozialgericht (BSG) ausdrucklich festgestellt, dass noch eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Religionsgemeinschaft angehorten. Anhaltspunkte fur die Annahme, fur den hier zu beurteilenden Zeitraum habe sich eine drastische nderung dahingehend ergeben, dass eine solche deutliche Mehrheit nicht mehr gegeben sei, ergaben sich nicht. Es bestehe daher derzeit keine Evidenz dafur, dass die genannten Vorschriften mit dem vom Gesetzgeber gewahlten Ansatz zur Typisierung nicht mehr vereinbar seien. Da es fur die vom Gesetzgeber gewahlte Typisierung nicht auf das genaue Zahlenverhaltnis ankomme, sei dem Beweisantrag des Klagers, eine Anfrage an das Statistische Bundesamt in Wiesbaden zu richten, nicht stattzugeben (Beschluss vom 5. Februar 2001).

Mit der vom BSG zugelassenen Revision ragt der Klager eine Verletzung des [Â§ 111 AFG](#) ([Â§ 136 SGB III](#)) sowie die mangelnde Sachaufklrung ([Â§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Das LSG habe den Beweisantrag, zur weiteren Ermittlung, ob es sich bei der Kirchensteuer um eine Abgabe handele, die von der berwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer zu zahlen sei, eine Anfrage an das Statistische Bundesamt zu richten, ohne hinreichende Begrundung bergangen. In der vom LSG gegebenen Begrundung sei allenfalls eine vorweggenommene Beweiswardigung zu sehen. Feststellungen fur das Jahr 1994 lieen nicht den Schluss zu, dass diese Verhaltnisse auch fur Jahre spater noch Bestand hatten. Es sei evident, dass Verbande und Kirchen im vergangenen Jahrzehnt in erheblichem Mae einen Mitgliederruckgang zu verzeichnen hatten, der zwischen 4 und 5 % der Mitgliedschaft pro Jahr liege. Zu berucksichtigen sei auch,

dass der Kreis der Versicherungspflichtigen in der Arbeitslosenversicherung dem Grunde nach auf alle Beschäftigungsverhältnisse oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze angehoben worden sei. Hätte die Auskunft des Statistischen Bundesamtes ergeben, dass zwischenzeitlich nur noch wenig mehr als 50 % oder sogar weniger als 50 % der Arbeitnehmer einer steuerpflichtigen Kirche angehörten oder aber andererseits die Zahl der Kirchensteuerpflichtigen insgesamt deutlich unter 50 % gefallen sei, so handele es sich in beiden Fällen nicht mehr um einen "gewöhnlichen Abzug". In beiden Fällen sei dann entweder der Rechtsstreit auszusetzen, um ihn dem BVerfG zur Prüfung vorzulegen oder im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift die Beklagte zu verpflichten, Alg ohne Berücksichtigung des Kirchensteuerhebesatzes zu berechnen.

Der Kläger beantragt,

den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Februar 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 13. April 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 23. Januar 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. März 1998 und des Bescheides vom 31. Mai 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 1999 sowie des Bescheides vom 17. Januar 2000 zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 28. Februar 1998 und für die Zeit ab 1. Mai 1999 höheres Arbeitslosengeld ohne Berücksichtigung eines Kirchensteuerhebesatzes zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, nach der vom 7. Senat des BSG im Verfahren [B 7 AL 18/01 R](#) eingeholten Auskunft könne auch weiterhin davon ausgegangen werden, dass eine deutliche Mehrheit der Arbeitnehmer einer die Kirchensteuer erhebenden Kirche angehöre.

Der Senat hat die vom 7. Senat des BSG eingeholte Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 6. November 2001 in das Verfahren eingeführt und hierzu eine ergänzende Auskunft des BMA vom 3. Mai 2002 eingeholt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Der Kläger hat weder für Januar und Februar 1998 noch seit Mai 1999 Anspruch auf höheres Alg.

Der Kläger begehrt höheres Alg für Zeiträume ab 1. Januar 1998. Maßgebend für die Beurteilung der Rechtslage sind deshalb grundsätzlich die Vorschriften des mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) vom 24. März 1997 ([BGBl. I, 594](#)) erlassenen SGB III, das nach [Art 83 Abs 1 AFRG](#) am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist. Nach [Â§ 129 SGB III](#) beträgt das Alg für Arbeitslose,

die mindestens ein Kind iS des Einkommensteuerrechts haben, 67 vH des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

Die Beklagte hat dem Leistungsanspruch ab 1. Januar 1998 bzw ab 1. Mai 1999 $\hat{=}$ wie das LSG im Einzelnen ausgef $\hat{=}$ hrt hat $\hat{=}$ jeweils ein zutreffendes Bemessungsentgelt zu Grunde gelegt. Da der erstgenannte Anspruch auf Alg am 1. Juli 1997, also vor dem 1. Januar 1998, entstanden war, findet, wie das $\hat{=}$ bergangsrecht ergibt, grunds $\hat{=}$ tzlich noch [\$\hat{=}\$ 112 AFG](#) Anwendung (vgl BSG vom 8. November 2001 $\hat{=}$ [B 11 AL 43/01 R -](#)). Etwas anderes gilt nach [\$\hat{=}\$ 427 Abs 5 Satz 1 SGB III](#) nur, wenn die Festsetzung auf Grund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31. Dezember 1997 eingetreten ist (vgl dazu [BSGE 85, 123, 131 = SozR 3-4100 \$\hat{=}\$ 136 Nr 11](#)). Dementsprechend war dem Anspruch auf Alg ab 1. Januar 1998 weiterhin als Bemessungsentgelt das Arbeitsentgelt, das sich aus der Anwendung des [\$\hat{=}\$ 112 AFG](#) ergeben hat, zu Grunde zu legen. F $\hat{=}$ r die Berechnung dieses Alg-Anspruchs ab 1. Mai 1999 finden dagegen die Vorschriften der [\$\hat{=}\$ 130 bis 135 SGB III](#) $\hat{=}$ ber das Bemessungsentgelt Anwendung, denn durch die Aus $\hat{=}$ bung einer versicherungspflichtigen Besch $\hat{=}$ ftigung vom 1. M $\hat{=}$ rz 1998 bis 30. April 1999 hat der Kl $\hat{=}$ ger die Anwartschaftszeit ([\$\hat{=}\$ 123 SGB III](#)) f $\hat{=}$ r einen neuen Anspruch auf Alg erf $\hat{=}$ llt.

Auch im $\hat{=}$ brigen entspricht das dem Kl $\hat{=}$ ger gew $\hat{=}$ hrte Alg den gesetzlichen Vorschriften. Der Kl $\hat{=}$ ger kann sich insbesondere nicht mit Erfolg darauf berufen, dass bei der Berechnung des Alg der Kirchensteuerhebesatz als Berechnungsfaktor unber $\hat{=}$ cksichtigt bleiben m $\hat{=}$ sse. Denn [\$\hat{=}\$ 136 SGB III](#) schreibt dies ausdr $\hat{=}$ cklich vor. Nach [\$\hat{=}\$ 136 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III](#) $\hat{=}$ wie schon vorher nach [\$\hat{=}\$ 111 Abs 2 Satz 2 Nr 2 AFG](#) $\hat{=}$ ist bei der Bestimmung der pauschalierten Entgeltabz $\hat{=}$ ge, "die bei Arbeitnehmern gew $\hat{=}$ hnlich anfallen", f $\hat{=}$ r die Kirchensteuer die Steuer nach dem im Vorjahr in den L $\hat{=}$ ndern geltenden niedrigsten Kirchensteuerhebesatz zu Grunde zu legen.

Der Senat vermag sich den von der Revision ge $\hat{=}$ u $\hat{=}$ erten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Rechtslage, die die Ber $\hat{=}$ cksichtigung des Kirchensteuerhebesatzes als gew $\hat{=}$ hnlicher Entgeltabzug weiterhin vorsieht, nicht anzuschlie $\hat{=}$ en. Hierbei kann dahinstehen, ob das LSG verfahrensfehlerhaft gehandelt hat, indem es dem vom Kl $\hat{=}$ ger gestellten Beweisantrag nicht gefolgt ist, denn der Beweisantrag bezieht sich auf die Ermittlung von generellen Tatsachen, die vom Senat selbst festgestellt worden sind. Die Fragen stellen sich in allen F $\hat{=}$ llen, in denen die Beklagte $\hat{=}$ ber die Bewilligung von Entgeltersatzleistungen unter Anwendung des [\$\hat{=}\$ 136 SGB III](#) zu entscheiden hat. Bei einer derartigen Konstellation ist die Revisionsinstanz berechtigt, durch Ermittlung und Feststellung der allgemeinen Tatsachen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sicherzustellen und so die Rechtseinheit zu wahren (vgl [BSGE 84, 90, 94 = SozR 3-2500 \$\hat{=}\$ 18 Nr 4](#); BSG [SozR 3-2500 \$\hat{=}\$ 18 Nr 6](#) jeweils mwN).

Auf der Grundlage der eingeholten Ausk $\hat{=}$ nfte konnte sich der Senat nicht davon $\hat{=}$ berzeugen, [\$\hat{=}\$ 136 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III](#) sei verfassungswidrig, weil er gegen

[Art 14 Abs 1 Satz 1](#), [Art 3 Abs 3](#) oder [Art 4 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) verstoßen. Dies haben unter Auswertung der Auskunft des BMA vom 6. November 2001 der erkennende Senat (Urteil vom 8. November 2001 â [B 11 AL 43/01 R](#) -) und der 7. Senat (Urteil vom 21. MÃrzt 2002 â [B 7 AL 18/01 R](#) -) in FortfÃ¼hrung der bisherigen Rechtsprechung (vgl nur [BSGE 73, 195](#) ff = [SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 3](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 5](#) und 10; BSG Urteil vom 27. Juni 1996 â [11 RAr 1/96](#) = DBIR Nr 4326 zu [Â§ 111 AFG](#); BSG, Urteil vom 10. August 2000 â [B 11 AL 37/00 R](#) = DBIR Nr 4638 zu [Â§ 111 AFG](#)) ausdrÃ¼cklich entschieden.

Bei seiner Rechtsprechung ist das BSG von dem Beschluss des BVerfG vom 23. MÃrzt 1994 ([BVerfGE 90, 226](#) ff = [SozR 3-4100 Â§ 111 Nr 6](#)) ausgegangen, das entschieden hat, [Â§ 111 Abs 2 Satz 2 AFG](#) sei mit dem GG, insbesondere den Art 3, 4 und 14 vereinbar. In dieser Entscheidung hatte das BVerfG dem Gesetzgeber jedoch aufgetragen, hinsichtlich des Anteils der kirchenzugehÃ¶rigen Arbeitnehmer die weitere Entwicklung zu beobachten, um wesentlichen VerÃnderungen rechtzeitig Rechnung tragen zu kÃ¶nnen. Die Beobachtungs- und Handlungspflicht des Gesetzgebers hat das BVerfG daraus hergeleitet, dass es mit dem vom Gesetzgeber selbst gewÃ¤hlten Ansatz und dem Gebot der Normklarheit nicht mehr vereinbar wÃ¤re, die Kirchensteuer bei der Berechnung des Nettolohnes auch dann noch als "gewÃ¶hnlich" anfallenden gesetzlichen Abzug in Ansatz zu bringen, wenn die ZugehÃ¶rigkeit zu einer Kirche, die Kirchensteuer erhebt, nicht mehr als fÃ¼r Arbeitnehmer typisch angesehen werden kÃ¶nnte, wenn also nicht mehr eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer solchen Kirche angehÃ¶rte ([BVerfGE 90, 226](#), 238 = [SozR 3-4100 Â§ 111 Nr 6](#) S 29).

In seiner Auskunft vom 6. November 2001 hat das BMA auf Anfrage mitgeteilt, dass der Anteil der Arbeitnehmer, die Kirchensteuer zahlen, nur Ã¼ber die Auswertung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik, die in einem dreijÃ¤hrigen Turnus erstellt werde, ermittelt werden kÃ¶nne. Da die Frist zur Abgabe der EinkommensteuererklÃ¤rungen abgewartet werden mÃ¼sse, liege die Lohn- und Einkommensteuerstatistik erst gut drei Jahre nach Ablauf des Jahres, auf das sie sich beziehe, vor. Die Statistik fÃ¼r 1995 sei im Sommer 1999 erstellt und ausgewertet worden. Mit den Ergebnissen fÃ¼r 1998 werde fÃ¼r den Sommer 2002 gerechnet. FÃ¼r die jeweilige Zwischenzeit werde der Anteil der Arbeitnehmer, die Kirchensteuer zahlten, in Anlehnung an den Anteil der Kirchenmitglieder in der BevÃ¶lkerung ermittelt, wobei der Anteil des Differenzbetrages zwischen den Anteilen der Kirchenmitglieder an der BevÃ¶lkerung und an den Arbeitnehmern nÃ¤herungsweise als konstant angesehen werde. Unter Zugrundelegung eines Differenzbetrages von 8 Prozentpunkten zum Jahresende 1995 und einem Anteil von 65,6 % Kirchenmitgliedern an der GesamtbevÃ¶lkerung zum Jahresende 1999 errechnet sich ein Anteil von 57,6 % Kirchenmitgliedern (vgl auch im Einzelnen die Darstellung bei BSG, Urteil vom 21. MÃrzt 2002 â [B 7 AL 18/01 R](#) -). ErgÃnzend hierzu hat das BMA auf Anfrage des Senats unter dem 3. Mai 2002 mitgeteilt, dass fÃ¼r den Stichtag 31. Dezember 2000 noch die Angaben der Evangelischen Kirche Deutschlands fehlten. Es kÃ¶nnten deshalb noch keine neuen Aussagen zum Anteil der Kirchenmitglieder in der BevÃ¶lkerung gemacht werden.

Auf der Grundlage dieses vom BMA mitgeteilten Zahlenmaterials kann der Senat

weiterhin nicht feststellen, dass der Gesetzgeber die ihm durch die Entscheidung des BVerfG auferlegte Beobachtungs- und Handlungspflicht verletzt hätte. Hierbei kann die Verfahrensweise, die durch Auswertung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik gewonnenen Erkenntnisse für die Zwischenzeiträume jeweils anhand der Angaben der kirchensteuererhebenden Kirchen zu aktualisieren, nicht beanstandet werden. Dem Gesetzgeber ist durch die Entscheidung des BVerfG nicht auferlegt worden, zusätzlich weitere Ermittlungen zum Anteil der Kirchenmitglieder anzustellen, sondern er kann sich auf die Beobachtung und Auswertung des vorhandenen Zahlenmaterials beschränken.

Unerheblich für die Entscheidung des Rechtsstreits ist, dass die maßgebenden Zahlen für das Jahr 2000 noch nicht vorliegen, denn die dem Gesetzgeber vom BVerfG auferlegte Handlungspflicht kann erst ausgelöst werden, wenn der Gesetzgeber auf Grund statistischer Erkenntnisse davon ausgehen muss, dass nicht mehr eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer zur Erhebung von kirchensteuerermächtigten Kirche angehört. Allerdings entspricht der Gesetzgeber der ihm vom BVerfG auferlegten Beobachtungs- und Handlungspflicht nur, wenn er den Eintritt eines verfassungswidrigen Zustands vermeidet. Hierbei muss er auf der Grundlage der vom BMA vorgelegten Zahlen in Rechnung stellen, dass der Anteil derjenigen Arbeitnehmer, die Mitglied einer steuererhebenden Kirche sind, offenbar weiterhin kontinuierlich abnimmt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass das maßgebende Zahlenmaterial jeweils erst mit einer mehrjährigen Verzögerung zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber nach Auffassung des Senats zur Vermeidung eines verfassungswidrigen Zustandes gehalten, den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, sobald ihm Zahlen vorliegen, wonach der Anteil derjenigen Arbeitnehmer, die einer steuererhebenden Kirche angehören, unter 55 % gesunken ist. Dann kann zukünftig nicht mehr von einer deutlichen Mehrheit von Arbeitnehmern gesprochen werden, die einer kirchensteuererhebenden Kirche angehören.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024